



Infoblatt

Pferdebetriebe

Reitstall | Reitsport | Pferdehaltung | Reitunterricht

Infoblatt

Pferdebetriebe

Reitstall | Reitsport | Pferdehaltung | Reitunterricht

Stand 2019

Folgende Informationen beziehen sich für den Standort Wien:

Pferdebetriebe

Der gewerbliche Pferdebetrieb, die gewerbliche Vermietung sowie die gewerbliche Einstellung von Pferden stellt ein freies Gewerbe dar. Es ist kein Befähigungsnachweis also keine Prüfung und keine Praxiszeit für die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Magistratisches Bezirksamt). Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Der gewerbliche Pferdebetrieb ist aufgrund der Gewerbeberechtigung Mitglied der Wirtschaftskammer. Dem gewerblichen Pferdebetrieb liegt keine Landwirtschaft zugrunde. Der landwirtschaftliche Pferdebetrieb ist Mitglied der Landwirtschaftskammer.

Tätigkeitsumfang

Beim gewerblichen Pferdebetrieb steht die gewerbliche Vermietung der Pferde, die Vermietung der Stallungen und der weiteren Betriebsanlagen sowie die Pferdeeinstellung und Pferdehaltung im Vordergrund. Für den Tätigkeitsbereich der gewerblichen Pferdebetriebe gibt es keine Normierung, ebenso gibt es keine Normierung für die Bezeichnung dieser Tätigkeit.

Für die Ausübung jedes Pferdebetriebes ist eine eigene Gewerbeberechtigung erforderlich, wenn es sich um betriebsorganisatorisch selbständige Einheiten handelt. Jedenfalls als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ist das Halten von Nutztieren zur Zucht oder Mästung zu verstehen (gem. § 2 Abs (3) Zi 2 GewO).

Gewerbewortlaut

Der Gewerbewortlaut der gewerbsmäßigen Tätigkeit hat klar zum Ausdruck zu bringen, um welche Tätigkeit es sich handelt. Die Gewerbebeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung maßgebend.

Folgende Bezeichnungen stehen in Verwendung:

Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten

Ein Gewerbewortlaut mit der Bezeichnung „Betrieb einer Freizeitanlage“ wird von der Gewerbebehörde mangels ausreichender Präzisierung nicht zur Kenntnis genommen.

Betriebsanlagengenehmigung

Wird ein Pferdebetrieb neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen Baubehörde (MA 37 oder Magistratisches Bezirksamt) sein um festzustellen, ob das Vorhaben mit dem Flächenwidmungsplan übereinstimmt. In weiterer Folge muss dann die Baugenehmigung ebenfalls bei der Baubehörde erlangt werden.

Hinweis: Nicht in jeder Widmungsart (z.B. Wohngebiet) ist auch ein Gewerbebetrieb zulässig.

Weiters ist eine gewerbliche Betriebsanlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistratisches Bezirksamt) genehmigungspflichtig. Hier ist es unbedingt zu empfehlen, die Unterlagen vor deren Abgabe am Bausprechtag vorzustellen. Bei diesen Sprechtagen, welche regelmäßig vom Magistratischen Bezirksamt abgehalten werden, sind auch Amtssachverständige und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend.

Hinweis: Beide Genehmigungen (Bau- und Anlagengenehmigung) sind jedenfalls vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einzuholen.

In Gewerbebetrieben ist weiters die Verordnung über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV) zu beachten. Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder in Reit- und Fahrbetrieben halten. Sie regelt ua. die Boxengrößen. Die Verordnung finden Sie im Rechtsinformationsservice: www.ris.bka.gv.at.

Ansprechpartner im Betriebsanlagenverfahren
in der Wirtschaftskammer Wien finden Sie unter
<http://wko.at/wien/rp>

Reitlehrer / Reittrainer / Pferdetrainer

Dienstnehmer

In gewerblichen Pferdebetrieben können Reitlehrer sowie Betreuer, Trainer und weiteres Personal auch als Dienstnehmer eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer gibt es keinen Kollektivvertrag, es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Freier Dienstvertrag

Wenn der Trainer nicht im Betrieb eingebunden ist und/oder sich vertreten lassen kann, sich aber zu Abhaltung regelmäßiger Kurse verpflichtet, kann ein freier Dienstvertrag vorliegen. Auch freie Dienstnehmer sind bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Ebenso sind genauso wie bei Dienstnehmern die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Selbständiger Reitlehrer

Wer auf eigene Rechnung und wirtschaftliche Gefahr Reitunterricht erteilt, gilt als Freiberufler. Die Tätigkeit des Reitlehrers/der Reitlehrerin fällt nicht unter die Gewerbeordnung, da der Unterricht von Personen von dieser ausgenommen ist. Die Erteilung von Reitunterricht sowie die Durchführung von Ausbildungsprogrammen für sportliche Ziele sind als Ausbildung zu verstehen. Es stellt damit eine Unterrichtstätigkeit dar. Die Ausbildung ist nicht Gegenstand eines Gewerbes und daher gewerbescheinfrei.

Demnach benötigt der Reitlehrer bzw. Trainer keine Gewerbeberechtigung. Diese Tätigkeit wird allerdings als selbständige Erwerbstätigkeit beim Finanzamt erfasst.

Ist der Trainer bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig und verfügt er über die benötigten Betriebsmittel so kann er mit Werkvertrag als "Freiberuflich Selbständiger" tätig werden. Ein freiberuflicher Selbständiger hat sich bei der Gewerblichen Sozialversicherung selbst anzumelden.

Pferdetrainer

Die Ausbildung von Tieren fällt unter die Gewerbeordnung. Damit ist der Pferdetrainer ein Gewerbetreibender. Beim Pferdetrainer handelt es sich um ein freies Gewerbe.

Turnierveranstaltungen

Werden in einem gewerblichen Pferdebetrieb auch Turnierveranstaltungen vor Publikum abgehalten, so liegt eine anmeldepflichtige Veranstaltung (Betrieb einer Sportstätte) nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz vor: Anmeldung mindestens eine Woche im Voraus bei der MA 36, Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien, T: 4000 36110, E: post@ma36.wien.gv.at, W: <http://wien.gv.at/umwelt/gewerbetechnik/>. Die Veranstaltungsstätte selbst bedarf einer Eignungsfeststellung bei der MA 36.

Reitsport

Der durch die Pferdebetriebe zur Ausübung gelangende Reitsport verzeichnet eine breite Differenzierung und wird über die Landes- und Bundesorganisation für Reiten und Fahren mit nachhaltigen PR-Maßnahmen betreut. Der Reitsport wird in Sparten der Verbände organisiert und durch Richtlinien und Zielsetzungen definiert sowie in Turnieren und Meisterschaften ausgetragen.

Campagnereiten Springen Vielseitigkeit | Westernreiten Therapiereiten Fahren | Distanzreiten Orientierungsreiten Kleinpferde | Dressur Pferdesport und -spiel Islandpferde | Voltigieren Horseball Wanderreiten | Western

Nähere Infos - siehe Österreichischer Pferdesportverband www.oeps.at

Weitere Regelungsbereiche

Vermietung von Sportartikeln

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht vorgenommen werden, z.B. ein gewerblicher Pferdebetrieb vermietet Reitausrüstung. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, ist dafür eine eigene Gewerbeberechtigung notwendig.

Organisation von Veranstaltungen

Das Organisieren von Veranstaltungen für die eigene Unternehmung ist grundsätzlich möglich, soweit es nicht in die Vorbehaltsbereiche anderer Branchen fällt. Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen Gewerbeberechtigung. Als Nebenrecht ist dies auch im unterordneten Ausmaß für Dritte möglich. Nähere Informationen siehe [Infoblatt](#) "Organisation von Veranstaltungen", worin auch auf diverse Abgrenzungsfragen eingegangen wird.

Gastronomie

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises.

Folgende freie Gastgewerbe d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich:

Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden. Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser in unverschlossenen Gefäßen, wenn Ausschank bzw. Verkauf durch Automaten erfolgt.

Nähere Information erteilt die Fachgruppe Gastronomie:

<http://wko.at/wien/gastronomie>

Beachten Sie bitte unser Informationsblatt betreffend die gewerblichen Nebenrechte!

Gewerbeanmeldung – Neugründungsförderung (NEUFÖG)

Die Gewerbeanmeldung nehmen Sie bitte mit einem gültigen österreichischen Reisepass beim Gründerservice der WKW 1010 Wien, Stubenring 8-10 vor. Ausländische (Nicht-EWR) Anmelder benötigen noch weitere Unterlagen, bitte erkundigen Sie sich diesfalls direkt beim Gründerservice.

Gewerbeanmeldungen sind generell kostenlos.

Neugründer profitieren zusätzlich von den Vorteilen des NEUFÖG:

Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)

Eine „Neugründung“ liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig war. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der gleichen Branche ist nicht hinderlich. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung vor. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes kann als Neugründung gelten.

Mein Vorteil vom NEUFÖG:

Liegt eine Betriebsgründung vor, die mittels amtlichem Vordruck (NEUFÖG-Formular) von der Wirtschaftskammer bestätigt werden muss, werden keine Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche mit der Neugründung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen (z.B. Projektunterlagen im Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Eintrag ins Firmenbuch, Gesellschaftssteuer bei der Gründung von Kapitalgesellschaften, polizeiliches Führungszeugnis, etc.) von den Behörden eingehoben. Eintragungen in das Marken- und Patentregister sind jedoch kostenpflichtig.

Außerdem werden dem Jungunternehmer 7 Prozentpunkte der Dienstgeberbeiträge für Angestellte im ersten Monat der Bewilligung und in den elf darauffolgenden Monaten erlassen (Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, zur gesetzlichen Unfallversicherung, u.a.).

Detaillierte Infos:

www.gruenderservice.at

Gewerbebeanmeldung:

Gründerservice der WKW
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien

Gewerbeantritt durch Ausländer

Ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich nach den fremdengesetzlichen Bestimmungen legal aufhalten, können Gewerbe anmelden wie Inländer, benötigen aber alle dafür erforderlichen Dokumente (Infos unter: www.gruenderservice.net), gegebenenfalls in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung. Beachten Sie, dass Sie eine geeignete fremdengesetzliche Aufenthaltsbewilligung benötigen (Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbständigen Erwerbszwecken also kein Touristenvisum).

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

Gewerbliche Sozialversicherung

Wir empfehlen Ihnen, sich unmittelbar nach der Gewerbebeanmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 54 654/0, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbebeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie rund 22% Ihrer Einkünfte.

Ruhend- und Wiederbetriebmeldungen

Wenn Sie das Gewerbe vorübergehend nicht ausüben, können Sie es bei der Fachgruppe kostenlos ruhend- und wiederaktiv melden, entweder persönlich in unserer Geschäftsstelle oder per Fax oder Mail (dafür verwenden Sie am besten unser Online-Formular auf unserer [Homepage](#) im Bereich „Downloads“. Ruhend- und Aktivmeldungen empfehlen sich immer nur für komplette Kalendermonate. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Ruhendmeldung nach Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit die Aktivmeldung laut Gewerbeordnung binnen 3 Wochen vornehmen sollten. Während der Zeit der Ruhendmeldung ruhen die Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung, sofern Sie nicht gleichzeitig noch andere gewerbliche Tätigkeiten aktiv ausüben.

Grundumlage

Das aktuelle **Grundumlagenschema** der Fachgruppe entnehmen Sie bitte unserer [Homepage](#).

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern: www.wko.at sowie das besondere Portal für den Eventbereich: www.eventnet.at

Die Steuer

Binnen einem Monat nach tatsächlicher Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss man sich ferner beim Betriebsfinanzamt (Finanzamt des Standortbezirkes) die Steuernummern für Einkommen- und Umsatzsteuer besorgen.

Weitere Informationsunterlagen

[Hier](#) finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte nach der Anmeldung des Gewerbes kostenlos Ihre Daten im **Firmen A-Z** auf der Seite der WKO. Wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer Mailadresse, da wir gerade in diesem Bereich sehr viele Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

Unklarheiten oder nähere Fragen?

Wenn Sie zu all dem noch nähere Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte:

[Wir über uns.](#)

Für den Inhalt verantwortlich, Medieninhaber und Herausgeber:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien
T +43 1 514 50 Dw 4211
F +43 1 514 50 Dw 4216
E office@freizeitbetriebe-wien.at
W www.freizeitbetriebe-wien.at

Foto Titelblatt: © Alexas_Fotos auf Pixabay

[Offenlegung](#)